



Arbeitslohn bei Erhalt von Tankgutscheinen

- Künstlersozialabgabe bleibt 2019 stabil
- Weihnachtsfeier – wann feiert das Finanzamt mit?
- Amazon-Konten – trennen Sie betrieblich und privat
- Die Kassennachschau im Fokus von Betrügern

Arbeitslohn bei Erhalt von Tankgutscheinen



Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Sachbezugsfreigrenze überschritten sei und unterwarf die Zuwendung der Pauschalsteuer von 30 Prozent.

Werden einem Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus überlassen, gilt der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine als zugeflossen.

Das ist auch dann der Fall, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung

getroffen wurde, dass pro Monat immer nur ein Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 Euro (Sachbezugsfreigrenze) eingelöst werden darf. Das Finanzamt vertrat in einem solchen Fall die Auffassung, dass die Sachbezugsfreigrenze überschritten sei und unterwarf die Zuwendung bei Hingabe der Pauschalsteuer von 30 Prozent.

Das Sächsische Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Zufluss beim Arbeitnehmer erfolgte bereits mit Übergabe des Gutscheins, da der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr darauf hatte, wie der Gutschein verwendet und wann er eingelöst wird. Die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist lediglich arbeitsrechtlich von Bedeutung und hat keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung. ■

Künstlersozialabgabe bleibt 2019 stabil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bekannt gegeben, dass der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2019 weiterhin 4,2 Prozent betragen wird. Das BMAS hat zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185 000 Euro selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenver-

sicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird

durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten beziehungsweise in Auftrag geben, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt

derzeit 4,2 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Seit Beginn des Jahres 2015 wurden rund 80 000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. (wo) ■

Kein Wechsel der Abschreibungsmethode

Wählt ein Steuerpflichtiger die degressive Gebäudeabschreibung, so macht er eine Abschreibung für Abnutzung nach fallenden Staffelsätzen geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein späterer Wechsel von der degressiven Abschreibung

hin zu einer Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht möglich ist. Durch die Wahl

der degressiven Abschreibung entscheidet sich der Steuerpflichtige bewusst für eine typisierende Form der Abschreibung, bei der die tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes keine Rolle spielt. Dies

stellt eine Rechtsvereinfachung dar. Diese tritt aber nur dann ein, wenn die Wahl der Abschreibung über die gesamte Dauer der Abschreibung beibehalten wird. ■

Weihnachtsfeier – wann feiert das Finanzamt mit?



Durch die Absagen von Mitarbeitern ergab sich im Streitfall für die teilnehmenden Mitarbeiter ein höherer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Finanzgericht Köln stellt sich gegen Finanzverwaltung

Dem Finanzgericht Köln wurde ein solcher Fall nun zur Entscheidung vorgelegt. Durch die Absagen von Mitarbeitern anlässlich einer Weihnachtsfeier ergab sich im Streitfall für die teilnehmenden Mitarbeiter ein höherer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag. Die Klage hiergegen hatte Erfolg. Nach Ansicht der Finanzrichter können Absagen von Mitarbeitern anlässlich einer Betriebsveranstaltung steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernenden gehen. Mit seinem Urteil stellt sich das Finanzgericht Köln ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Im Hinblick auf dieses Urteil bitten wir Sie bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof sowohl die angemeldeten als auch die tatsächlichen Teilnehmer aufzuzeichnen und Ihrem persönlichen Berater zur Verfügung zu stellen. (ad) ■

In unserem Artikel »Weihnachtsfeier – wann feiert das Finanzamt mit?« (Ausgabe Oktober 2018) hatten wir dargestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Ihre Weihnachtsfeier als eine steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung gilt. Eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung der Kosten spielt die Teilnehmerzahl.

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, sind die Aufwendungen abziehbare Betriebsausgaben und bei ihren Mitarbeitern entsteht kein geldwerter Vorteil, der zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führen würde.

Nach der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Ermittlung der anteiligen Betriebsveranstaltungskosten je Teilnehmer auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer abzustellen.

Kommt es nun zu kurzfristigen Absagen seitens Ihrer Mitarbeiter, erhöht die Finanzverwaltung den geldwerten Vorteil bei den Teilnehmenden. Tatsächlich kommt es überhaupt nicht zu einem höheren geldwerten Vorteil, da bei den meisten Veranstaltungskonzepten die Teilnehmer ohnehin nach ihrem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfen.

Übertragung eines Kommanditanteils – Zurechnung des Verlusts

Überträgt ein Kommanditist seine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft unentgeltlich, geht der verrechenbare Verlust auf den Übernehmer über. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kommanditanteil im Ganzen oder nur teilweise übertragen wird.

Überträgt der Kommanditist nur einen Teil seiner Beteiligung, geht der verrechenbare Verlust auch nur anteilig auf den Übernehmer über. Voraussetzung für einen Übergang des verrechenba-

ren Verlusts ist jedoch, dass dem Übernehmer auch das Gewinnbezugsrecht (Anspruch auf künftige anteilige Zuteilung des Gewinns) aus dieser Beteiligung zusteht. Die Übernahme eines negativen

Kapitalkontos steht der Annahme der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. An einer Entgeltlichkeit fehlt es jedenfalls dann, wenn die anteiligen stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts das übernommene negative Kapitalkonto übersteigen. Der verrechenbare Verlust mindert die Gewinne, die dem Kommanditisten in

späteren Jahren zuzurechnen sind. Ist folglich im Zuge einer unentgeltlichen Anteilsübertragung das Gewinnbezugsrecht anteilig übergegangen, besteht insoweit die Verpflichtung, künftige Gewinne zum Auffüllen des negativen Kapitalkontos zu verwenden. ■
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Betriebskosten nach tatsächlicher Wohnfläche abrechnen



Der Vermieter legte bei der Betriebskostenabrechnung die größere Wohnfläche zugrunde.

Für die Berechnung der Betriebskosten ist die tatsächliche Wohnfläche entscheidend. Dies hat der Bundesgerichtshof in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Demnach war bei der Berechnung der Betriebskosten eine Abweichung der Wohnfläche erst dann zu berücksichtigen, wenn diese mehr als 10 Prozent der im Mietvertrag vereinbarten Wohnfläche betrug.

Im entschiedenen Fall ging der Mietvertrag von 75 Quadratmeter Wohnfläche aus, tatsächlich betrug diese 78 Quadratmeter. Der Vermieter legte bei der Betriebskostenabrechnung die größere Wohnfläche zugrunde. Dies hielten die Mieter unter Berufung auf den Mietvertrag für unzulässig und zahlten nur die geringeren Betriebskosten.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Vermieter die Abrechnung zutreffend auf der Grundlage der tatsächlichen Fläche abgerechnet und der vertraglich vereinbarten Wohn-

fläche bei der Abrechnung keine Bedeutung beigemessen. Mieter dürfen nur insoweit mit Kosten belastet werden, als es ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße entspricht. Die Gesamtschau bei den Betriebskosten erfordert eine interessengerechte Verteilung nach objektiven Abrechnungsmaßstäben. ■

Amazon-Konten – trennen Sie betrieblich und privat

Mit wenigen »Klicks« kauft man heutzutage auf der Internetseite von Amazon ein. Umsatzsteuerlich gibt es dabei einiges zu beachten. Zum Beispiel ist es wichtig, dass Sie für Ihre Einkäufe bei Amazon zwei Kundenkonten anlegen, wenn Sie über diese Internetseite sowohl privat als auch betrieblich einkaufen.



Gelangt die bestellte Ware aus dem EU-Ausland zu Ihnen, ergeben sich andere umsatzsteuerliche Folgen, wenn Sie als Unternehmer bestellt haben oder als Privatperson.

Der richtige Umsatzsteuerausweis auf der Rechnung ist nur möglich, wenn Amazon beziehungsweise der jeweilige Händler weiß, ob der Kunde Unternehmer ist. Dafür ist es erforderlich, dass der Kunde in seinem betrieblichen Kundenkonto seine USt-Id.-Nr. angibt. **Dies hat folgenden Hintergrund:** Nur weil über Amazon eingekauft wird, ist Amazon nicht gleich der Verkäufer. Auch andere Händler können über

diese Internetseite ihre Waren verkaufen. Dabei können sie sich entscheiden, ob sie selbst versenden oder dies durch Amazon abwickeln lassen wollen.

Erfolgt der Versand durch Amazon und nimmt der Händler am »paneuropäischen Versand« teil, wird die Ware in den Logistikzentren von Amazon in diesen sieben Ländern gelagert: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Tschechien und Spanien. Ge-

langt die bestellte Ware aus dem EU-Ausland zu Ihnen, ergeben sich andere umsatzsteuerliche Folgen, wenn Sie als Unternehmer bestellt haben oder als Privatperson. Als Unternehmer haben Sie in diesem Fall einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern, gleichzeitig können Sie die Vorsteuer geltend machen. Für den Händler liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Kaufen Sie über Ihr betriebliches Amazon-Kundenkonto Waren für private Zwecke ein, die aus einem anderen EU-Land zu Ihnen gelangen, erfolgt keine Umsatzbesteuerung. Der Händler glaubt, er liefert an einen Unternehmer und belässt die Lieferung umsatzsteuerfrei. In Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung taucht dieser Vorgang jedoch nicht auf. Schnell bewegt man sich dann im Bereich der Steuerhinterziehung oder zumindest der leichtfertigen Steuerverkürzung.

Da im Rahmen des Bestellvorganges nur selten ersichtlich ist, aus welchem Land der Händler kommt oder gar aus welchem Land die Ware geliefert wird, sollten Sie an dieser Stelle kein

Risiko eingehen. Verwenden Sie für Ihre betrieblichen und Ihre privaten Belange unterschiedliche Kundenkonten. Dann kann die Umsatzsteuer richtig ausgewiesen und abgeführt werden.

Hinweis:

Als Unternehmer haben Sie die Pflicht, bei Ihnen eingehende Rechnungen zu überprüfen. Dies gilt auch hinsichtlich des richtigen Umsatzsteuerausweises. Dafür ist es relevant zu wissen, aus welchem Land die Lieferung erfolgte. Allerdings ist dieser Versandweg aus der Rechnung nicht ersichtlich, wenn es sich beim Verkäufer nicht um Amazon handelt. In diesen Fällen empfiehlt es sich zumindest bei größeren Rechnungsbeträgen Sendungsverfolgungsprotokolle des Logistikunternehmens auszudrucken, um im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht einen innergemeinschaftlichen Erwerb nachversteuern zu müssen. Ist Amazon selbst der Verkäufer, soll sich aus der Rechnungsnummer das Länderkürzel des Landes ergeben, aus dessen Logistikzentrum die Ware versandt wurde. (en) ■

Fahrtenbuchmethode nur bei Nachweis aller Aufwendungen



Die Gesamtkosten müssen insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachgewiesen werden.

Ein Arbeitnehmer eines Konzerns beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Dienstwagen die Anwendung der »Fahrtenbuchmethode«.

Die dem Fahrzeug zuzuordnenden Aufwendungen konnte er nicht durch einzelne Belege nachweisen. Die Fahrzeugkosten

des umfangreichen Konzernfuhrparks wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet, sondern im Wege des Umlageverfahrens auf alle Fahrzeuge verteilt.

Das Finanzgericht München lehnte die Anwendung der »Fahrtenbuchmethode« ab, da der lückenlose Nachweis über die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nicht geführt worden ist. Die nur in einer Summe mitgeteilten Kosten und teilweise nicht individuell ermittelten Werte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Gesamtkosten sind insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachzuweisen. Schätzungen, auch Teilschätzungen, oder eidesstattliche Versicherungen ersetzen nicht den Belegnachweis. ■

Kindergeldfestsetzung

Eine Mutter beantragte für ihr über 25 Jahre altes Kind weiterhin Kindergeld. Bei dem Kind war eine psychische Erkrankung, begleitet von einem Drogenmissbrauch, sowie eine seelische Behinderung festgestellt worden.

Die Familienkasse bewilligte zunächst das Kindergeld. Sie hob die Kindergeldfestsetzung jedoch später mit der Begründung auf, dass die Behinderung nicht vor Vollendung des

25. Lebensjahrs eingetreten sei.

Der Familienkasse kommt bei der Entscheidung über die Fehlerkorrektur kein Ermessen zu. Das Gesetz regelt die Aufhebung oder Neufestsetzung vielmehr

als gebundene Entscheidung. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine Aufhebung oder Neufestsetzung vorzunehmen. Insbesondere darf die Familienkasse einen Steueranspruch nicht zu Unrecht begründen.

Im konkreten Sachverhalt fehlten dem Gericht jedoch ausreichende Feststellungen,

wann die Behinderung tatsächlich eingetreten war. War die Behinderung nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten, musste die Kindergeldzahlung enden. ■

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen

Nimmt ein Kfz-Händler beim Verkauf eines Fahrzeugs neben einer Barzahlung einen Gebrauchtwagen in Zahlung (Tausch mit Baraufgabe), setzt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage aus der Baraufgabe und dem Wert des Gebrauchtwagens zusammen.

Der Wert des Gebrauchtwagens ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs subjektiv danach zu bestimmen, was der Kfz-Händler bereit ist, dafür zu

bezahlen. Der Wert ist nicht objektiv zu bestimmen, also nicht zum Beispiel danach, mit welchem Wert der Gebrauchtwagen in einer Liste steht. Ob der

Händler beim Weiterverkauf des Gebrauchtwagens (mindestens den von ihm angesetzten Preis erzielt, ist unerheblich. Insbesondere mindert ein Mindererlös nicht die Bemessungsgrundlage für die erste Lieferung, den Tausch mit Baraufgabe.

Soweit die Finanzverwaltung für die Kfz-Branche eine Ver-

einfachungsregelung und den Ansatz des gemeinen Werts für den in Zahlung genommenen Gebrauchtwagen vorsieht, kann diese Regelung nach Auffassung des Gerichts von dem Kfz-Händler nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden. Eine Anwendung auf einzelne Verkäufe scheidet aus. ■

Insolvenzgeldumlage 2019 soll stabil bleiben



Grundsätzlich besteht für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, die Verpflichtung zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage.

Die Insolvenzgeldumlage wurde zum 1. Januar 2018 von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent gesenkt. Im Jahr 2019 soll dies weiterhin so bleiben. Das sieht der Entwurf der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 vor.

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche eines Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Aus dem Umlagepotopf werden auch die Einzugsstellen der Sozialversicherung bedient, wenn der Arbeitgeber wegen der insolvenzbedingten Zahlungsunfähigkeit seinen Beitragsverpflichtungen nicht

mehr nachkommen kann.

Grundsätzlich besteht für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, die Verpflichtung zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage. Größe, Branche und Ertragslage eines Betriebes sind dabei irrelevant. Auch eine Bagatellgrenze gibt es nicht.

Die Insolvenzgeldumlage wird nach dem laufenden und einmaligen Arbeitsentgelt berechnet, von

dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Auch für 450 Euro-Minijobber und kurzfristige Minijobber ist die Umlage zu zahlen.

Beispiel 1:

Summe des dem Grunde nach rentenversicherungspflichtigen

Arbeitsentgelts aller Arbeitnehmer und Auszubildenden pro Monat: 250 000 Euro

Insolvenzgeldumlage:
250 000 Euro x 0,06
Prozent = 150 Euro

Sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Einzugsstellen sind dabei die Ansprüche für die Zeit der vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis ansetzbar. Dies ist in der Regel der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Anspruch aus der Insolvenzgeldversicherung wird gegenüber der Agentur für Arbeit geltend gemacht.

Beispiel 2:

Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers ab 1. Februar 2019 = Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Juli 2019.

Für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2019 können im Rahmen der Insolvenzgeldversicherung ausgefallene Entgelt- und Beitragsansprüche bei der Agentur für Arbeit geltend gemacht werden.

Auch im Jahr 2019 beträgt die Insolvenzgeldumlage 0,06 Prozent. (wo) ■

Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Ein Ehepaar machte eine im Dezember 2010 entrichtete Zahlung in Höhe von 3 000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Zahlung hatte das Paar an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als Unterhaltszahlung geleistet. Im Mai 2011 überwies das Ehepaar dem Vater erneut 3 000 Euro.

Das Finanzamt sah die erste Zahlung als Unterhaltszahlung für den Zeitraum von Dezember 2010 bis April 2011 an und ließ in 2010 lediglich einen anteiligen, auf Dezember 2010 entfallenden Betrag als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Unterhaltszahlungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlassungszeitraum

dienen. Zwar können auch nur gelegentliche, zum Beispiel nur ein- oder zweimalige Leistungen im Jahr, Unterhaltsaufwendungen sein. Eine Rückbeziehung der Zahlung auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen, soweit sie zur Deckung »laufender« Bedürfnisse für eine Zeit nach Ablauf des Veranla-

gungszeitraums der Zahlung geleistet werden.

Hinweis:

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann zu gewissen Härten führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die volle Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen durch eine zweckmäßige Wahl des Zahlungszeitpunkts sichergestellt wird. ■

Erbschaftsteuer – keine Befreiung für das Familienheim bei krankheitsbedingtem Wohnungswechsel

Eine Mutter zog krankheitsbedingt vom Obergeschoss ins Erdgeschoss ihres Zweifamilienhauses. Ihre Tochter bezog das Obergeschoss, auch um die Mutter pflegen zu können. Drei Jahre später verstarb die Mutter. Die Tochter wurde Alleinerbin. Sie vermietete die von der Mutter zuletzt bewohnte Wohnung an ihre Söhne. In der Erbschaftsteuererklärung beantragte sie die Steuerbefreiung für ein Familienheim.

Das Finanzgericht München sah die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung als nicht gegeben an. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass ein Kind als Erbe die vom Erblasser genutzte Wohnung selbst nutzt. Die Vermietung, hier der Wohnung im Erdgeschoss, an Kinder der Erbin ist keine Eigennutzung.

Auch eine Steuerbefreiung für die im Obergeschoss gelegene Wohnung kam nicht in Betracht, da die Wohnung

der Tochter unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurde. Eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung ist aber keine Eigennutzung.

Die Steuerbefreiung für ein Familienheim ist auch möglich, wenn die Wohnung von der Erblasserin aus zwingenden Gründen unter Aufgabe des eigenen Hausstands nicht mehr selbst genutzt werden kann. Ursächlich hierfür können unter anderem krankheitsbedingte



Eine Steuerbefreiung für die im Obergeschoss gelegene Wohnung war nicht gegeben, da die Wohnung der Tochter unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurde.

Umstände sein. Auch diese Steuerbefreiungsgründe lagen nach Auffassung des Gerichts nicht vor, da die Mutter den eigenen Hausstand nicht

aufgegeben, sondern mit dem Wohnungswechsel nur ins Erdgeschoss verlagert hatte. ■

STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2018	15.11.2018	09.11.2018
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2018	15.11.2018	09.11.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Sozialversicherung ⁵	28.11.2018	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:

innotax MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Frank Diener.



innotax
unternehmen steuern